

 JETTINGEN		Datum: 07.05.2019 Drucksache: GR 051/2019 Aktenzeichen: 621.4120 Amt: Bau- und Ordnungsamt Sachbearbeiter/in: Anna-Lisa Kellner
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019		
TOP 4.	Aufhebung des Bebauungsplans „2. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28“	

Sachvortrag

Mit Beschluss vom 26.06.2012 wurde der Bebauungsplan „2. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28“ beschlossen. Mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 05.07.2012 wurde der Bebauungsplan öffentlich bekanntgemacht. Hintergrund für den Bebauungsplan war die Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den damaligen Bestand und die Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in der Heilbergstraße und der Erschließungsstraße zwischen real,-Markt und Baumarkt.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt, dem Landratsamt Böblingen nach Abschluss des Verfahrens jedoch nicht angezeigt, wie uns das Landratsamt mitteilte. Daher wurde der Bebauungsplan nicht rechtskräftig.

Aktuell befindet sich der Bebauungsplan „6. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die L1362“ im Verfahren. In diesem Bebauungsplan wurden alle aktuell noch benötigten Festsetzungen des Bebauungsplans „2. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28“ aufgenommen, sodass der Bebauungsplan verzichtbar geworden ist, das Verfahren eingestellt und der Bebauungsplan aufgehoben werden kann. Durch den Neubau der öffentlichen Erschließungsstraße von der L 1362 ist zudem das Geh- und Fahrrecht entbehrlich. Zudem werden im Rahmen der Erschließung auch die Ver- und Entsorgungsleitungen unter die öffentliche Straße gelegt, so dass auch die bisherigen Leitungsrechte entbehrlich werden.

Beschlussantrag

1. Das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan „2. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28“ vom 26.06.2012 wird eingestellt.
2. Der Bebauungsplan „2. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28“ vom 26.06.2012 wird aufgehoben.